

Anfrage der CDU-Fraktion für den UMA am 28.09.2021

- hier: Parkplatz Kölner Straße

Herr Endereß schildert für die CDU-Fraktion folgenden Sachverhalt: Auf der Kölner Straße, Ecke Heidstraße werde seit dem Umbau der Straße regelmäßig auf dem Hochbord geparkt, dies sei durch Beschilderung an vielen Stellen der Kölner Straße auch vorgesehen. Vor der Hausnummer 26, Richtung Kreuzung, fehle diese Beschilderung, weshalb Verstöße durch das Ordnungsamt geahndet würden. Nach Ansicht der Anwohner reiche der Platz für einen zusätzlichen Parkplatz aus, wenn dieser entsprechend klein ausgewiesen würde, um den Abstand von fünf Metern zur Kreuzung einzuhalten.

Um Beantwortung der folgenden Fragen wird gebeten:

1. Warum ist die Ausweisung eines Parkplatzes an dieser Stelle nicht möglich?

Stellungnahme der Verwaltung

Der Umbau der Kölner Straße erfolgte seinerzeit unter Berücksichtigung der von den Anwohnern geäußerten Wünsche. Wegen der begrenzten Möglichkeiten, auf eigenen Grundstücken Stellplätze einzurichten und der geringen Straßenbreite, wurde das gesetzliche Verbot des Gehwegparkens an verschiedenen Stellen durch entsprechende Beschilderung aufgehoben.

Ausreichende Sichtfenster in Bereichen von Kreuzungen dienen dem Schutz aller Verkehrsteilnehmer und sind daher freizuhalten. Gehwege sollen in ihrer Breite auch den Begegnungsverkehr, z. B. zwischen Fußgängern und Rollstuhlfahrern, ungehindert ermöglichen. Die durchgängige Reduzierung der Gehwegbreite auf eine subjektiv ausreichende Fläche ist weder gesetzlich gewünscht noch vorliegend begründbar.

Der Gehwegbereich vor Hausnummer 26 liegt nahe der Kreuzung Kölner Straße/ Heidstraße und wurde seinerzeit bereits bei der Anordnung der Beschilderung nach Umbau der Straße als möglicher Stellplatz ausgeschlossen. Diese Entscheidung trägt auch die derzeitige Straßenverkehrsbehörde in vollem Umfang mit.

2. Wäre es möglich, einen Parkplatz mit geringerer Länge auszuweisen?

Stellungnahme der Verwaltung

Die Länge und Breite von Stellplätzen orientiert sich an vorgegebenen Normen. Diese können bei Einzelstellplätzen, wie vorliegend der Fall, nicht unterschritten werden.